

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Schwerin, 15.10.2020

Anfrage 6 zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022

Betreff: Teilhaushalt 06 Soziales

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 25.10.2020)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 werden im Teilhaushalt 06 Soziales im zugeordneten **Produkt 31301** - Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG jährlich 1.950.000 € veranschlagt. Dazu bitten wir um folgende Auskünfte:

- Welche Gebäude oder Räume wurden für die Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt angemietet?
- Wer ist der jeweilige Vermieter?
- Wie hoch sind die Preise/ m² (Kalt- und Warmmiete) für die angemieteten Objekte?

Im **Produkt 31306** – Flüchtlingsintegration sind nur Personalaufwendungen aufgeführt (2021 125.000 €, 2022 127.400 €). Um welche Personalstellen handelt es sich dabei?
Bitte Tätigkeitsbezeichnung, Aufgabengebiet, Fachdienst, Fachgruppe und Stellennummer angeben.

Welche Träger der Wohlfahrtspflege erhielten 2019 und 2020 kommunale Mittel aus dem **Produkt 33100** für Leistungen nach § 71 SGB XII Altenhilfe und nach § 16a Abs. 2,3,4 SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen?
Bitte nach Jahr, Träger, Leistungsart und Höhe der Mittel aufschlüsseln.

Werden 2021 und 2022 voraussichtlich weitere Träger der Wohlfahrtspflege Fördermittel aus dem Produkt 33100 in Anspruch nehmen?

Im **Produkt 52201** – Sozialer Wohnungsbau sind für die Jahre 2021/22 Personalaufwendungen in Höhe von 20.800 € bzw. 21.200 € veranschlagt.
Bitte Tätigkeitsbezeichnung, Aufgabengebiet, Fachdienst, Fachgruppe und Stellennummer der Personalstelle angeben.

Welche „einmaligen Leistungen“ werden aus dem **Produkt 31203** finanziert?
Woher stammen die Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 30.000 €?
Wer sind die Leistungsbezieher?

Wir bitten außerdem um Antworten zum **Produkt 31201** – Leistungen für Unterkunft und Heizung:

- Wie viele Arbeitslosengeld II-Empfänger/ Bedarfsgemeinschaften erhalten diese Leistungen?
- Gab es in den letzten fünf Jahren mietzahlungsbedingte Kündigungen? Wenn ja, wie viele?
- Welche Vermieter haben in wie vielen Fällen die Kündigung ausgesprochen?

Die Planung im **Produkt 31500** – Soziale Einrichtungen geht bis 2024 von folgenden Kennzahlen aus:

Grund-/Kennzahlen:						
Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verfügbare Plätze WLU (Anzahl)	45	45	45	45	45	45
Durchschn. Belegung WLU (Anzahl)	23	25	25	25	25	25
Maximale Belegung WLU (Anzahl)	43	45	45	45	45	45

Als Ziel ist formuliert: „Die durchschnittliche Belegungszahl der WLU soll durch geeignete Maßnahmen bis 2025 auf 15 Plätze und die maximale Belegungszahl auf 25 Plätze begrenzt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Durch welche „geeigneten Maßnahmen“ soll dieses Ziel erreicht werden?
- Der Plan sieht bis 2024 immer noch eine durchschnittliche Belegungszahl von 25 Plätzen und eine maximale Belegungszahl von 45 Plätzen vor. Kann damit das Ziel für 2025 von 15 bzw. 25 Plätzen realistisch erreicht werden?
- Welche Laufzeit hat der derzeitige Vertrag mit dem Betreiber?
- Werden die Belegungszahlen jährlich neu verhandelt?
- Richten sich die Zahlungen nach der Anzahl der verfügbaren Plätze oder nach der tatsächlichen Belegung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
AfD-Fraktion
Fraktionsvorsitzende Petra Federau

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
15.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Soziales

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 1.099 Aufgang B
Telefon: 0385 545 - 2131
Fax: 0385 545 - 2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ansprechpartner/in Datum
Frau Diessner 02.11.2020

Ihre Anfrage zum Haushaltsplanentwurf 2021/2020
Hier: Teilhaushalt 06 Soziales

Sehr geehrte Frau Federau,

die Beantwortung Ihrer Anfrage beinhaltet Angaben zu vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der zu leistenden Kosten (z.B. Höhe der Mietzahlungen, Kosten für Betreuung und Bewachung). Die Beantwortung kann daher **nicht öffentlich** erfolgen.

Im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 werden im Teilhaushalt 06 Soziales im zugeordneten Produkt 31301 - Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG jährlich 1.950.000 € veranschlagt. Dazu bitten wir um folgende Auskünfte:

Welche Gebäude oder Räume wurden für die Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt angemietet?

Für die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge wurde der Gebäudekomplex in der Hamburger Allee 202 – 208 angemietet.

Wer ist der jeweilige Vermieter?

Vermieter ist die städtischen Wohnungsgesellschaft WGS.

Wie hoch sind die Preise/ m² (Kalt- und Warmmiete) für die angemieteten Objekte?

Für das angemietete Objekt wurde ein Gesamtmietpreis von rd. 30.000 € im Monat vereinbart. Diesem Mietpreis liegt eine Nettokaltmiete von 6,50 € je qm zugrunde; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind kalte und warme Betriebskosten.

Diese Kosten werden vollständig nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) durch das Land erstattet, da es sich um eine Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis handelt.

Im Produkt 31306 – Flüchtlingsintegration sind nur Personalaufwendungen aufgeführt (2021 125.000 €, 2022 127.400 €). Um welche Personalstellen handelt es sich dabei?

Bitte Tätigkeitsbezeichnung, Aufgabengebiet, Fachdienst, Fachgruppe und Stellennummer angeben.

Prozentsatz am Produkt 31306: 100 v.H.
Fachdienst Bildung und Sport (40)
Fachgruppe Bildung (40.2)
Kita-Förderung (40.2.1)
006466 Integrationslots(e/in)

Fachdienst Soziales (50)
Fachgruppe Allgemeine Dienste (50.1)
004111 Flüchtlingsbetreuer(in)
000339 Flüchtlingsbetreuer(in)

Welche Träger der Wohlfahrtspflege erhielten 2019 und 2020 kommunale Mittel aus dem Produkt 33100 für Leistungen nach § 71 SGB XII Altenhilfe und nach § 16a Abs. 2,3,4 SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen?

Bitte nach Jahr, Träger, Leistungsart und Höhe der Mittel aufschlüsseln.

Im Rahmen von Beratungsdienstleistungen finden üblicherweise auch Beratungen im Sinne der vorgenannten Altenhilfe statt (z.B. im Rahmen der Behindertenberatung oder der allg. Sozialberatung). Dies lässt sich aufgrund des integrativen Bestandteils dieser Beratungsdienstleistung nicht separat darstellen. Die nachstehende Darstellung beschränkt sich daher auf diejenigen Bereiche, die Leistungen der Altenhilfe als Kernberatung erbringen.

Träger	Jahr	Summe	Leistungsart
1) Seniorenbüro	2019	38.000 €	Seniorenarbeit
2) Seniorenbüro	2020	38.000 €	Seniorenarbeit
3) Die Platte lebt e.V.	2019	0,0	Seniorenarbeit erst in 2020 begonnen
4) Die Platte lebt e.V.	2020	11.000 €	Seniorenarbeit

Leistungen nach § 16a Abs. 2, 3 und 4 SGB II werden in der nachstehenden Form erbracht:

1) Sozialdiakonische Arbeit ev. Jugend	2019	28.000 €	Schuldnerberatung ¹
2) dto.	2020	28.000 €	Schuldnerberatung
3) Ev. Suchtkrankenhilfe	2019	68.300 €	Suchtkrankenhilfe ²
4) Ev. Suchtkrankenhilfe	2020	68.300 €	Suchtkrankenhilfe

5) Förderverein Klinik	2019	45.000 €	Suchtkrankenhilfe ²
6) am Schweriner See	2020	45.000 €	Suchtkrankenhilfe

¹ zur Überwindung von Vermittlungshemmnissen

² Förderung erfolgt über den Fachdienst Gesundheit

Werden 2021 und 2022 voraussichtlich weitere Träger der Wohlfahrtspflege Fördermittel aus dem Produkt 33100 in Anspruch nehmen?

Aus dem Produkt 33100 erfolgt die Förderung von Beratungsangeboten der Träger der Wohlfahrtspflege, soweit sie dem Portfolio des Teilhaushaltes 06 „Soziales“ zuzuordnen sind. Insofern werden neben den Beratungen im Rahmen der Altenhilfe und nach § 16a SGB II auch andere Träger mit Beratungsangeboten i.S. von § 11 Abs. 5 SGB XII, aber insbesondere auch die Schuldnerberatung aus dem Produkt 33100 gefördert. Ausgehend von den für 2020 geförderten Angeboten gibt es nach derzeitigem Sachstand für 2021 keine neuen Anträge von Trägern.

Im Produkt 52201 – Sozialer Wohnungsbau sind für die Jahre 2021/22

Personalaufwendungen

in Höhe von 20.800 € bzw. 21.200 € veranschlagt.

Bitte Tätigkeitsbezeichnung, Aufgabengebiet, Fachdienst, Fachgruppe und Stellennummer der Personalstelle angeben.

Prozentsatz am Produkt 52201: 1,0 v.H. / Teilaufgabe Wohnberechtigungsschein
Fachdienst Soziales (50)

Fachgruppe Wohngeld/ Bildung und Teilhabe (50.3)

004114 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

007333 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

004126 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

000010 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

006533 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

007334 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

006379 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

001606 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

004105 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

004098 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

004120 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

007332 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

001615 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

004128 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

007335 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

006532 Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

Hinsichtlich der erweiterten Aufgabenwahrnehmung Produkt 52201 - Sozialer Wohnungsbau unter Anwendung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) sowie auf Grundlage der am 30.01.2019 geänderten Richtlinie Wohnungsbau Sozial (WoBauSozRL M-V) und der aktuellen Wohnungswesenszuständigkeitsverordnung (WWZustVO M-V) wird derzeit die organisatorische Aufgabenzuweisung erarbeitet.

**Welche „einmaligen Leistungen“ werden aus dem Produkt 31203 finanziert?
Woher stammen die Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 30.000 €?
Wer sind die Leistungsbezieher?**

Im Produkt 31203 sind die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II abgebildet. Gem. § 6 Abs. 1b SGB II sind die kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Kostenträger für folgende Leistungen, die das Jobcenter erbringt:

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung
2. Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausrüstung von Wohnraum einschl. Haushaltsgeräte, Erstattung Bekleidung- allgemein, Erstausrüstung Bekleidung Schwangerschaft, Erstausrüstung anlässlich Geburt, Ausstattung / Reparatur / von orthopädischem Schuhwerk, von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder Miete für therapeutische Geräte
3. Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Der Anspruch nach Nr. 2 besteht bei entsprechender Feststellung des Bedarfs für die Leistungsbezieher nach SGB II (erwerbsfähige Leistungsbezieher und Sozialgeldempfänger). Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II können Leistungen für einmalige Bedarfe auch erbracht werden, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für die Unterkunft benötigen, die einmaligen Bedarfe jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Die im Produkt 31203 veranschlagten Erträge resultieren aus den Erstattungen für ausgewiesene Personengruppen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für einmalige Leistungen im Rechtskreis SGB II.

Wir bitten außerdem um Antworten zum Produkt 31201 – Leistungen für Unterkunft und Heizung:

Wie viele Arbeitslosengeld II-Empfänger/ Bedarfsgemeinschaften erhalten diese Leistungen?

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich eine Statistik zu der Wohn- und Kostensituation von SGB-II-Empfängern im Bundesgebiet.

Hiernach hatten im Jahresdurchschnitt 2019 in Schwerin 6.256 Bedarfsgemeinschaften Anspruch auf Übernahme von Unterkunftskosten. Im ersten Halbjahr 2020 belief sich diese durchschnittliche Anzahl auf bislang 6.145 Bedarfsgemeinschaften.

Die Verlinkung zu diesen Statistiken ist nachstehend eingefügt:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=mv_Schwerin&topic_f=kdu-kdu&dateOfRevision=201501-202008

Gab es in den letzten fünf Jahren mietzahlungsbedingte Kündigungen? Wenn ja, wie viele?

Es gab in den letzten Jahren mietzahlungsbedingte Kündigungen, genaue Daten hierzu liegen nicht vor. Insofern können keine näheren Angaben zu dem Ausmaß dieser Kündigungen erfolgen.

Welche Vermieter haben in wie vielen Fällen die Kündigung ausgesprochen?

Siehe vorstehende Antwort.

Die Planung im Produkt 31500 – Soziale Einrichtungen geht bis 2024 von folgenden Kennzahlen aus:

Als Ziel ist formuliert: „Die durchschnittliche Belegungszahl der WLU soll durch geeignete Maßnahmen bis 2025 auf 15 Plätze und die maximale Belegungszahl auf 25 Plätze begrenzt werden.“

Die Planung im Produkt 31500 – Soziale Einrichtungen geht bis 2024 von folgenden Kennzahlen aus: Siehe Anfrage

Als Ziel ist formuliert: „Die durchschnittliche Belegungszahl der WLU soll durch geeignete Maßnahmen bis 2025 auf 15 Plätze und die maximale Belegungszahl auf 25 Plätze begrenzt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Durch welche „geeigneten Maßnahmen“ soll dieses Ziel erreicht werden?

Geeignete Maßnahmen waren in der Vergangenheit die Unterstützungsleistungen bei der Vermittlung in Wohnraum durch die sachbearbeitenden Stellen im Fachdienst Soziales. Insbesondere für diejenigen Wohnungslosen, die erst kurzfristig ihren Wohnraum verloren hatten, konnte oftmals durch Kontakt mit Vermietern, vor allem größeren Wohnungsgesellschaften, eine Neuvermietung organisiert und damit längerfristige Wohnungslosigkeit beseitigt werden.

Der Plan sieht bis 2024 immer noch eine durchschnittliche Belegungszahl von 25 Plätzen und eine maximale Belegungszahl von 45 Plätzen vor. Kann damit das Ziel für 2025 von 15 bzw. 25 Plätzen realistisch erreicht werden?

Diese Betrachtung wird gegenwärtig im Zuge des Haushaltsplanungen 2021/22 mit Blick auf die Sinnhaftigkeit, das Produkt 31500 als „wesentliches Produkt“ zu behandeln, in den Ausschüssen geführt.

Die Unterbringung obdachloser Personen in der Wohnungslosenunterkunft ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme, die den Schutz der Person gewährleisten soll.

Insofern sind Zieldefinitionen, auch wenn aufgrund der seitherigen Erfahrungswerte diese nicht völlig unrealistisch sind, problematisch, da die Belegungsanzahl nicht von gesetzten Zielen abhängig ist, sondern von der Notwendigkeit einer (zeitweiligen) Unterbringung.

Welche Laufzeit hat der derzeitige Vertrag mit dem Betreiber?

Die Vertragslaufzeit des aktuellen Vertrages begann nach dem durchgeführten Vergabeverfahren am 11.03.2018 mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren und einer jährlichen Verlängerung, soweit nicht nach den vertragsmäßig vereinbarten Bedingungen das Vertragsverhältnis aufgelöst wird.

Der Vertrag endet automatisch nach einer Laufzeit von fünf Jahren ab Vertragsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf, also mit Ablauf des 10.03.2023.

Werden die Belegungszahlen jährlich neu verhandelt?

Nein, siehe Antwort zu nachstehender Frage.

Richten sich die Zahlungen nach der Anzahl der verfügbaren Plätze oder nach der tatsächlichen Belegung?

Es wurde ein Tagessatz vertraglich vereinbart. Insofern ist die Verhandlung über Belegungszahlen hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier